

RÜCKGARANTIEERKLÄRUNG

I. Garantiegeber und Garantienehmer

Die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden Bürgschaftsbank genannt), übernimmt Garantien für solche Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Mecklenburg-Vorpommern, die ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückgarantie

1. Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung - mit Ausnahme der Bestimmung nach Abschnitt III Nr. 8 - entsprechende globale Rückgarantie für 45 vom Hundert der einzelnen Garantie übernimmt, übernimmt hiermit das Land Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden Land genannt) aufgrund des § 14 Nr. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz 2008/2009) vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. 19 S.458) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren 35 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank gewährten Garantien die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

37.100.000,00 €

(in Worten: siebenunddreißigmillioneneinhunderttausend Euro)

Soweit die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie gemäß Ziffer IV.3 aus beihilferechtlichen Gründen nur in geringerer Höhe zulässig ist, mindern sich die Zahlungen der Rückgaranten Bund und Land quotal, so dass 45/80 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Bund und 35/80 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Land in Abzug gebracht wird.

2. Die einzelne Garantie wird durch Aushändigung der Garantieurkunde der Bürgschaftsbank in die Rückgarantie einbezogen.
3. Die Einbeziehung in die Rückgarantie ist nur wirksam, wenn die einzelne Garantie folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 3.1. Die garantierte Beteiligung muss von einer privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft gewährt sein. Ob diese Eigenschaft gegeben ist, ist im Einvernehmen mit dem Land festzustellen.

3.2 Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsmäßigen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:

- Kooperation,
- Innovationsprojekte (einschl. Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
- Umstellungen bei Strukturwandel,
- Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben,
- Existenzgründungen.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll.

Bei Erbauseinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann eine Beteiligung übernommen werden.

3.3 Die Garantie darf 80 vom Hundert der Beteiligungssumme sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen. Die insoweit unter der Garantie erfassten und nicht erbrachten Entgeltansprüche dürfen nur für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten gewährleistet sein. Weitergehende nicht erbrachte Entgelte sind nicht garantiert.

3.4 Die Übernahme einer Garantie bedarf der Zustimmung des Landes.

3.5 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten.

Garantien, die den Garantierahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückgarantie einbezogen, sofern und sobald der Garantierahmen entsprechend erhöht oder das Garantieobligo entsprechend verringert worden ist und wenn die Beteiligung, für die die Garantie übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und das Land rückgarantierten Garantien die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Erfüllt die Bürgschaftsbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist das Land so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Die Beteiligung darf nur zugunsten der in Abschnitt I. genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung.
2. Die Beteiligung soll nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und in der Regel den Betrag von 1.000.000,00 € je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beteiligung bis zu 2.500.000,00 € betragen. Dabei hat die Bürgschaftsbank bei Garantien für Beteiligungen von über 1.000.000,00 € über das federführende Landesministerium nach Zustimmung des Landes die Zustimmung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium der Finanzen einzuholen. Diese Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.
3. Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf 15 Jahre nicht übersteigen.
4. Vor einer den Rückgaranten belastenden Änderung einer Beteiligung hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
5. Die Garantie muss vorsehen, dass etwaige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme anteilig den garantierten und den nicht garantierten Teil mindern.
6. Der Beteiligungsnehmer muss die Beteiligung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise kündigen können.
7. Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Verfahren nach der Insolvenzordnung darf nicht ausgeschlossen sein. Zur Vermeidung einer bilanziellen Passivierungspflicht der Einlagenrückforderung als Verbindlichkeit beim Beteiligungsnehmer können entsprechende Rangrücktrittserklärungen abgegeben werden.
8. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf während der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesminis-

teriums für Wirtschaft und Arbeit festgelegt ist. Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.

9. Der Beteiligungsvertrag darf, soweit in dieser Rückgarantieerklärung nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne die Garantie ausgestaltet worden wäre.
10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Beteiligungsnehmer und dem Beteiligungsgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass die Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der Bürgschaftsbank bedarf.
12. Die Bürgschaftsbank hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten,
 - 12.1. die garantierte Beteiligung gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Beteiligungsnehmer zu verwalten;
 - 12.2. ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - 12.2.1. der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Entgelt- und Tilgungsbeträge auf die rückgarantierte Beteiligung länger als 2 Monate in Verzug geraten ist;
 - 12.2.2. er feststellt, dass sonstige wesentliche Bedingungen des Beteiligungsvertrages vom Beteiligungsnehmer verletzt worden sind;
 - 12.2.3. er feststellt, dass die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - 12.2.4. die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Beteiligungsnehmers beantragt wird;
 - 12.2.5. ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung der rückgarantierten Beteiligung als gefährdet anzusehen ist;
 - 12.2.6. er die Beteiligung kündigt.
13. Der Beteiligungsgeber ist zu verpflichten, mit dem Beteiligungsnehmer zu vereinbaren, jederzeit eine Prüfung des Landes oder seiner Beauftragten und des Landesrechnungshofs zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückgarantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzung für eine solche

vorliegt oder vorgelegen hat. Desgleichen hat der Beteiligungsgeber den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, dem Land oder seinem Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Rückgarantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

14. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 13 sind mit dem Beteiligungsgeber zu vereinbaren, bei diesem jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die die garantierte Beteiligung betreffen. Der Beteiligungsgeber hat außerdem den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, ihn insoweit von seiner Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
15. Die Kosten der unter Nr. 13 und Nr. 14 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 19) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Beteiligungsgeber oder dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.
16. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Finanzministerium ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres je eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) für den Bereich gewerbliche Wirtschaft und für den Bereich Gartenbau zu erstatten (Formblatt Anhang I zur Rückgarantieerklärung des Bundes).
17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und das Finanzministerium von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsbedingungen und der Garantierichtlinien zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landes, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Landes als Rückgaranten beeinträchtigen.
18. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückgarantie regelmäßig so früh wie möglich ihre Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an die in Nr. 16 genannten Stellen zu senden.
19. Hinsichtlich der rückgarantierten Garantien behält sich das Land ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nr. 13 und 14) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Landesrechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Garantie betreffenden Unterlagen.

IV. Leistungspflicht aus der Rückgarantie und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückgarantie können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank aus einer Beteiligungsgarantie verpflichtet war zu zahlen, weil

- 1.1. feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,
 - 1.2. die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass im Rahmen des Abschnittes III Nr. 8 liegende, vertraglich begründete und während des Bestehens der Beteiligung entstandene Ansprüche der Beteiligungsgesellschaft auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind, und wenn die Zahlungsverpflichtung des Bundes aufgrund seiner Rückgarantie feststeht.
2. Wenn die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung in ein Darlehen umgewandelt wird, dann erstrecken sich die Garantie und die Rückgarantie auf die Darlehensforderung einschließlich Zinsen. Die in Abschnitt II.3.3 formulierte Höchstbetragsregelung gilt sinngemäß auch für die im Vorstehenden beschriebene Darlehensforderung einschließlich der Zinsen. Ansprüche aus der Rückgarantie können geltend gemacht werden, sobald feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung evtl. für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.
- Kann die Beteiligung von dem Beteiligungsnehmer bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, bestehen die Garantie und die Rückgarantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer der ratierlichen Rückzahlung weiter.
3. In die Rückgarantie sind das Beteiligungsentgelt unter den Voraussetzungen von Abschnitt IV Nr. 1.2 bis zu der nach Abschnitt III Nr. 8 zulässigen Höhe, die nach Beendigung der Beteiligung durch Umwandlung in ein Darlehen vereinbarten Zinsen in marktüblicher Höhe, sowie Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Rückgarantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 v.H. begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Darlehenszinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Garantieprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückgarantie nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Bund in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie erfolgt nur, soweit die Ausfallzahlung beihilferechtlich zulässig ist. Für diejenigen Zusagen ab dem 1. Juli 2007, deren beihilferechtliche Zulässigkeit durch Anwendung des Prämienzuschussmodells sicher gestellt wird, erfolgt die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie nur, soweit das für ein rückgarantiertes Portfolio ausgewiesene Risikoprämienguthaben der Bürgschaftsbank nicht ausgeschöpft ist. Zur Ermittlung und Bewirtschaftung des Prämienguthabens wenden die Rückgaranten und die Bürgschaftsbanken den anliegenden Leitfaden an, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Rückgarantieerklärung ist.

4. Die Bürgschaftsbank hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten, bei Inanspruchnahme der Garantie einen Anteil der ihm etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungs- oder Darlehensverhältnis an die Bürgschaftsbank abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen.

Die Bürgschaftsbank ihrerseits ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Rückgarantie einen der Rückgarantie entsprechenden Anteil der auf sie übertragenen Ansprüche auf das Land zu übertragen und für Rechnung des Landes ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur Rückzahlung der vom Land für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen der Gesellschafter oder Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Landes soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist.

VI. Geltungsdauer der Rückgarantieerklärung

1. Diese Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 01. Januar 2008 übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Garantien findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Garantieübernahme geltende Rückgarantieerklärung weiterhin Anwendung.
2. Auf den in Abschnitt II Nr. 1 genannten Höchstbetrag werden die auf Grund der bisherigen Urkunden übernommenen Garantien angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

3. Die Rückgarantie des Landes gilt nur für solche Garantien, die bis zum 31. Dezember 2012 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2033.

Der Gesamthöchstbetrag nach Abschnitt II Nr. 1 dieser Rückgarantieerklärung ermäßigt sich jeweils um den Betrag, den das Land auf Grund dieser Urkunde im Einzelfall gezahlt hat, und soweit er hierfür keinen Ersatz erlangt hat.

VII. Treuhänderische Verwaltung durch das Land

Die sich aus der Rückgarantieerklärung ergebenden Rechte und Pflichten, ausgenommen Abschnitt III Nrn. 2, 13, 14, 16, 17, 18 und 19 werden für den Bund treuhänderisch vom Land ausgeübt bzw. erfüllt. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

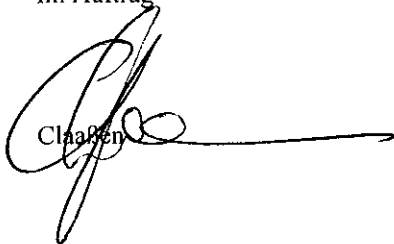
VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückgarantie sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Schwerin.

Schwerin, den 28.01.2008

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag


Claßen

